

RICHTLINIE

zum Schutz vor
sexueller Belästigung
der Johannes Gutenberg-
Universität Mainz

& ANSPRECHSTELLEN
bei sexueller Belästigung

RICHTLINIE

zum Schutz vor
sexueller Belästigung

& ANSPRECHSTELLEN
bei sexueller Belästigung

Der Präsident informiert Beschäftigte und Studierende über
die Richtlinie zum Schutz vor Sexueller Belästigung und
Anspruchstellen bei Sexueller Belästigung

6. überarbeitete Auflage Mainz 2017
Senatsbeschluss vom 01.02.2013

- 1 RICHTLINIE ZUM SCHUTZ VOR SEXUELLER BELÄSTIGUNG AN DER JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ
- 2 ANSPRECHSTELLEN BEI SEXUELLER BELÄSTIGUNG
 - 2.1 ANSPRECHSTELLEN AN DER UNI IM ZUSAMMENHANG MIT DEN RICHTLINIEN
 - 2.2 SONSTIGE ANSPRECHSTELLEN AM CAMPUS MAINZ
 - 2.3 ANSPRECHSTELLEN IN MAINZ UND GERMERSHEIM/UMGEBUNG
 - 2.4 SONSTIGE ANSPRECHSTELLEN
- 3 LITERATUR/WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN
- 4 ANGEBOTE ZUR SELBSTBEHAUPTUNG/SELBSTVERTEIDIGUNG JGU

1 RICHTLINIE ZUM SCHUTZ VOR SEXUELLER BELÄSTIGUNG AN DER JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Die JGU duldet in ihrem Bereich keine sexuelle Gewalt und sexuelle Belästigung. § 3 IV AGG trifft bereits entsprechende Regelungen, die für alle Beschäftigten gelten. Der JGU ist es wichtig alle Mitglieder der JGU vor sexueller Gewalt und sexueller Belästigung zu schützen, auch die, die durch das AGG nicht erfasst sind. Vor diesem Hintergrund hat der Senat in seiner Sitzung vom 01.02.2013 die nachfolgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 GRUNDSÄTZE

1. Die Universität Mainz fördert die gleichberechtigte Zusammenarbeit von Frauen und Männern auf allen Funktionsebenen in Dienstleistung, Studium, Lehre und Forschung.
2. Sie legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der weiblichen und männlichen Beschäftigten und Studierenden und auf eine gute Arbeitsatmosphäre.
3. Sie übernimmt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Verantwortung dafür, dass das Recht des Menschen auf sexuelle Identität jederzeit respektiert und gewahrt wird.
4. Sexuelle Belästigung stellt eine massive Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten und eine Verletzung von dienst- und arbeitsvertraglichen sowie mitgliedschaftlichen Rechten aller Mitglieder der Hochschule sowie eine erhebliche Störung des Universitätsbetriebes dar.
5. Sexuelle Belästigung schafft ein Klima der Einschüchterung und Entwürdigung, das nicht nur die Arbeitsfreude und -fähigkeit, sondern darüber hinaus auch die Gesundheit der Betroffenen schädigen kann.

6. Sexuelle Belästigung ist rechtswidrig. Durch die in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze, Maßnahmen und Sanktionsmöglichkeiten wird der sexuellen Belästigung begegnet.

7. Alle Mitglieder, insbesondere solche mit Ausbildungs- und Qualifizierungs- oder Leitungsaufgaben in Lehre und Forschung, Verwaltung und Selbstverwaltung sind in ihrem Aufgabenbereich dafür verantwortlich, dass jede Art sexueller Belästigung unterbleibt beziehungsweise abgestellt und als Rechtsverletzung betrachtet und behandelt wird.

§ 2 ANWENDUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder der Hochschule.

Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 3 BEGRIFF

1. Sexuelle Belästigung am Studien- oder Arbeitsplatz ist jedes vorsätzliche, sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde von Beschäftigten und Studierenden verletzt.

Dazu gehören

- sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die nach den strafgesetzlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind, sowie
- sonstige sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen,
- sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen, die von den Betroffenen erkennbar abgelehnt werden.

2. Insbesondere liegt eine sexuelle Belästigung auch bei folgenden Sachverhalten vor:

- sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch,
- entwürdigende Bemerkungen oder Witze mit sexuellem Bezug über Personen, ihren Körper, ihr Verhalten oder ihr Intimleben,
- Gesten und sonstige nonverbale Kommunikation mit sexuellem Bezug,

- verbale, bildliche oder elektronische Präsentation pornografischer oder sexistischer Darstellungen,
 - unerwünschte Berührungen oder körperliche Übergriffe,
 - unerwünschte Aufforderung zu sexuellem Verhalten,
 - Verfolgung mit sexuellem Hintergrund.
3. Besonders schwerwiegend ist eine sexuelle Belästigung dann, wenn sie unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz oder im Studium, eventuell unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile erfolgt.

§ 4 MASSNAHMEN DER BETROFFENEN PERSON

1. Eine sexuelle Belästigung ist von der betroffenen Person nicht hinzu- nehmen.
2. Die betroffene Person hat das Recht, sich bei den zuständigen Stellen der Universität zu beschweren, wenn sie sich im Sinne des § 3 sexuell belästigt fühlt.
3. Zuständige Stellen in diesem Sinne sind:
 - Hochschulleitung
 - Dekaninnen und Dekane
 - Vorgesetzte
 - Gleichstellungsbeauftragte
 - Personalrat
 - zuständige Stellen des AstA.
4. Die angerufenen Stellen haben die Beschwerde zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Fortsetzung einer festgestellten Belästigung zu unterbinden. Sehen sie sich zur Ergreifung vorgenannter geeigneter Maßnahmen nicht in der Lage, sind diese Stellen verpflichtet, den Vorfall (soweit möglich im Einverständnis mit der betroffenen Person) an die nächste zuständige Stelle innerhalb der Universität zu melden.

Die Gleichstellungsbeauftragten beziehungsweise die Frauenreferentinnen der Universität können frühzeitig eingeschaltet werden.

5. a) Das Recht der betroffenen Person auf Anonymität bleibt im Rahmen eines bloßen Beratungsgespräches gemäß § 5 Ziff. 1, erster Spiegelstrich dieser Richtlinie gewahrt. In diesem Fall kann die betroffene Person sich durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen.

5. b) Die Identität der betroffenen Person darf Strafverfolgungs- oder Disziplinarbehörden nur im Rahmen deren Verfahrenszuständigkeiten und nur durch die hierfür legitimierten Personen übermittelt werden.

5. c) Ist es geboten, über ein Beratungsgespräch vorgenannter Art hinaus weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, kann von derjenigen Person, der die sexuelle Belästigung vorgeworfen wird, verlangt werden, dass ihr die Identität der betroffenen Person mitgeteilt wird.

Dies jedoch nur seitens der zuständigen Stelle und mit Kenntnis der betroffenen Person.

6. Es ist sichergestellt, dass seitens der Universität der betroffenen Person sowie gegebenenfalls der Person ihres Vertrauens keine persönlichen und beruflichen Nachteile entstehen. Alle Schritte erfolgen daher im Einvernehmen mit den vorgenannten betroffenen Personen.

§ 5 MASSNAHMEN DER UNIVERSITÄT

1. Maßnahmen der Universität in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person.

Erhält eine unter § 4 Ziff. 3 zuständige Stelle Kenntnis von dem Verdacht der sexuellen Belästigung, kann sie folgende Maßnahmen ergreifen:

- Beratungsgespräch zwischen einer Person aus der zuständigen Stelle und der betroffenen Person
- persönliches Gespräch der betroffenen Person mit derjenigen Person, der die sexuelle Belästigung vorgeworfen wird, im Beisein einer Person aus der zuständigen Stelle
- persönliches Gespräch einer oder eines Vorgesetzten der betroffenen Person oder einer Person aus der zuständigen Stelle mit derjenigen Person, der die sexuelle Belästigung vorgeworfen wird, unter Bezugnahme auf den Vorfall.

2. Bei sexueller Belästigung hat die Universität die im Einzelfall angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Maßnahmen können arbeitsrechtliche oder dienstrechtliche Konsequenzen zum Gegenstand haben, wie beispielsweise Abmahnung, Umsetzung, Versetzung, Kündigung oder Entlassung.

Darüber hinaus können folgende Maßnahmen im Einzelfall angemessen sein:

- Ausschluss von einer Lehrveranstaltung
- Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen
- Entzug der EDV-Nutzungsberechtigung
- Hausverbot
- Exmatrikulation unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Rechte des Personalrates nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben davon unberührt.

Unabhängig von vorgenannten Maßnahmen muss bei Bekanntwerden eines Vorfalls sexueller Belästigung im Einzelfall geprüft werden, inwieweit vorläufige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person durchzuführen sind. Auf die Beschwerde der betroffenen Person hin hat der oder die Vorgesetzte geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Fortsetzung oder Wiederholung einer festgestellten Belästigung zu unterbinden. Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Frauenreferentin ist zu informieren, falls die betroffene Person dies wünscht.

Die Universität bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, den Betroffenen psychologische und juristische Beratung zukommen zu lassen.

§ 6 PRÄVENTION

Die Universität hat die Verpflichtung, ihre Mitglieder vor sexueller Belästigung am Arbeits- und Studienplatz zu schützen und in diesem Rahmen auch vorbeugende Maßnahmen zu treffen, insbesondere

- Fortbildung sowie sonstige Maßnahmen zur Verhinderung von sexueller Belästigung (Information über die Rechtslage, Beschwerdemöglichkeiten und Sanktionen),
- Sensibilisierung für die Problematik der sexuellen Belästigung am Arbeits- und Studienplatz.

§ 7 IN-KRAFT-TRETEN UND BEKANNTGABE

1. Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 02.06.2006 in geänderter Fassung vom 13.11.2006 außer Kraft.

2. Die Richtlinie wird universitätsintern veröffentlicht und bei Einstellung, Amtsantritt und Studienbeginn ausgehändigt.

2 ANSPRECHSTELLEN BEI SEXUELLER BELÄSTIGUNG

2.1 ANSPRECHSTELLEN AN DER JGU IM ZUSAMMENHANG MIT DER RICHTLINIE

CAMPUS MAINZ

STELLVERTRETER DES KANZLERS

Andreas Gepp
 Forum 3, Raum 01-347, 55099 Mainz
 Tel.: 06131-39 22204
 Fax: 06131-39 23837
 E-Mail: gepp@uni-mainz.de

PERSONALRAT

Johann-Joachim-Becher-Weg 4, 55099 Mainz
 Telefonisch erreichbar:
 Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
 Tel.: 06131-39 25551/25552
 Fax: 06131-39 25550
www.personalrat.uni-mainz.de
 Sprechstunde im FB 06 Gernersheim:
 4- wöchentlich montags 10 - 15 Uhr, Termine werden im Aushang bekannt gegeben.

ASTA-SOZIALREFERAT

Staudingerweg 21, 55128 Mainz
 E-Mail: soziales@asta.uni-mainz.de

ASTA-AUTONOMES ALLE-FRAUENREFERAT

Staudingerweg 21, 55128 Mainz
 Tel.: 06131-39 24406
 E-Mail: frauen@asta.uni-mainz.de

DIE GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE DES SENATS UND IHRE STELLVERTRETERINNEN

Diese entnehmen Sie bitte der Homepage
<http://www.frauenbuero.uni-mainz.de>

DIE GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN DER FACHBEREICHE

Die aktuelle Liste entnehmen Sie bitte der Homepage
<http://www.frauenbuero.uni-mainz.de>

BÜRO FÜR FRAUENFÖRDERUNG UND GLEICHSTELLUNG

Frauenreferentinnen Stefanie Meyer, Silke Paul
 Sprechzeiten nach Vereinbarung
 Sekretariat:
 Montag bis Donnerstag: 9 - 12 Uhr, Freitag: 10 - 12 Uhr
 Campus, Forum 3, Erdgeschoss,, Zi. 00-404
 55128 Mainz
 Tel.: 06131-39 22988
 Fax: 06131-39 25747
 E-Mail: frauenbuero@uni-mainz.de
<http://www.frauenbuero.uni-mainz.de>

CAMPUS GERMERSHEIM

DEKAN DES FB 06

Tel.: 07274-50835 105, 07274-50835 107
 E-Mail: dekan06@uni-mainz.de
 montags bis freitags

GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE DES FB 06

Apl. Prof. Dr. Dr. h. c. Sabina Matter-Seibel
 Tel.: 07274-508-35244
 E-Mail: matterse@uni-mainz.de

Angelika Weber
 Tel.: 07274-508-35101
 E-Mail: angelika.weber@uni-mainz.de

**2.2 SONSTIGE ANSPRECHSTELLEN
AM CAMPUS MAINZ****RECHTSANGELEGENHEITEN**

Forum 3, 55099 Mainz
 Raum 01-318
 Tel.: 06131-39 22487/22109
 Fax: 06131-39 25131
 E-Mail: recht@uni-mainz.de

PSYCHOTHERAPEUTISCHE BERATUNGSSTELLE

Hegelstr. 61, 5. Stock (HDI-Gebäude), 55122 Mainz
 Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 - 12 Uhr,
 Montag, Dienstag und Donnerstag 13.30 - 15.30 Uhr
 Anmeldung persönlich oder telefonisch zu den
 Öffnungszeiten im Sekretariat
 Tel.: 06131-39 22312, Fax: 06131-39 20693
 E-Mail: pbs@uni-mainz.de
<http://www.pbs.uni-mainz.de>

BERATUNGSSTELLE DES STUDIERENDENWERKES

Staudingerweg 21 (Studierendenhaus), Eingang A
 Hildegard Dietrich
 Sprechstunden: Montag 9 - 12 Uhr,
 Mittwoch und Donnerstag 13 - 16 Uhr u.n.V.
 Tel.: 06131-39 24900
<http://www.studierendenwerk-mainz.de/sozial.html>

**GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE DES STUDIERENDEN-
WERKS MAINZ**

Insbesondere bei Vorfällen in Wohnheimen
 Eva Gerold
 Studi-Haus, Staudingerweg 21, Eingang F
 Tel.: 06131 / 39 24726
 E-Mail: gleichstellung@studierendenwerk-mainz.de

HAUPTPFORTE

Tel.: 06131-39 22325
 von internen Telefonapparaten Tel.: 92

**2.3 ANSPRECHSTELLEN IN MAINZ UND
GERMERSHEIM/UMGEBUNG****MAINZ****NOTRUF UND BERATUNG FÜR VERGEWALTIGTE FRAUEN UND
MÄDCHEN E.V.**

Fachstelle zum Thema sexualisierte Gewalt
 Kaiserstraße 59-61
 55116 Mainz
 Tel.: 06131-221213, Fax: 06131-229222
 E-Mail: info@frauennotruf-mainz.de
<http://www.frauennotruf-mainz.de>

**FORENSISCHE AMBULANZ DES INSTITUTS FÜR RECHTSMEDI-
ZIN UNIVERSITÄT MAINZ**

Angebot der Untersuchung von Opfern körperlicher oder sexueller
 Gewalt zur Dokumentation von Verletzungsspuren. Die Untersuchung
 ist für die Betroffenen kostenfrei und es sind keinerlei Verpflichtungen
 damit verbunden, auch die Erstattung einer Anzeige ist nicht notwen-
 dig.
 Tel. tagsüber: 06131-39 37387 (Sekretariat)
 In dringenden Fällen abends und am Wochenende über
 die Zentrale der Uniklinik unter 06131-170.

**KRIMINALPOLIZEI, K2 /
GEWALT GEGEN FRAUEN UND KINDER**

Valenciaplatz 2, 55118 Mainz
Tel.: 06131-653640

**FRAUENHAUS MAINZ MIT
BERATUNGSSTELLE UND NOTRUF**

Bei häuslicher Gewalt:
Montag bis Donnerstag 9 - 15 Uhr; Freitag 9 - 14 Uhr
Beratungstermine nach Vereinbarung
Die Aufnahme ins Frauenhaus ist rund um die Uhr möglich.
Tel.: 06131-279292
E-Mail: kontakt@frauenhaus-mainz.de
<http://www.skf-mainz.de/Index-Dateien/haeuslicheGewalt.htm>

**KOBRA - KOORDINATIONS- UND BERATUNGS-STELLE FÜR
BEHINDERTE FRAUEN IN RLP, MAINZ**

Rheinstr. 43-45, 55116 Mainz
Tel.: 06131-14674-3
kobra@zsl-mainz.de
<http://www.zsl-mz.de/frauen>

GERMERSHEIM UND UMGEBUNG

POLIZEIINSPEKTION GERMERSHEIM

Friedrich-Ebert-Straße 5, 76726 Germersheim
Tel: 07274-958 0
pigermersheim@polizei.rlp.de

WILDWASSER & FRAUENNOTRUF

Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt
gegen Mädchen und Frauen
Hirschstr. 53 b, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721-859173
E-Mail: info@wildwasser-frauennotruf.de
<http://www.wildwasser-frauennotruf.de>

FRAUEN- UND MÄDCHENNOTRUF SPEYER

Beratungs- und Fachstelle bei sexualisierter Gewalt Labyrinth e.V.
Herdstraße 7, 67346 Speyer
Tel: 06232-19740
Fax: 06232-28833
E-Mail: Labyrinth-speyer@freenet.de

2.4 SONSTIGE ANSPRECHSTELLEN

DAS HILFETELEFON GEWALT GEGEN FRAUEN

Kostenlose Rufnummer
08000 116 016
<https://www.hilfetelefon.de/de/startseite/>

3 LITERATUR/WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

LAG autonomer Frauennotrufe RLP: „Das Schweigen überwinden“ – Selbsthilfe nach sexualisierter Gewalt

LAG autonomer Frauennotrufe RLP: Informationen zu K.o.-Tropfen

LAG autonomer Frauennotrufe RLP: Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz macht krank

RIGG- Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen mit Informationen zu weiteren Hilfsangeboten in RLP

Frauenbüro der Landeshauptstadt Mainz: Erste Hilfe bei Gewalt an Frauen

Online-Handreichung „Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt an Hochschulen“ der gleichnamigen Kommission der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen

4 ANGEBOTE ZUR SELBSTBEHAUPTUNG/SELBSTVERTEIDIGUNG AN DER JGU

Aktuelle Angebote an der JGU finden Sie auf der Homepage

- der Personalfortbildung
- des AStA-AlleFrauenreferats
- sowie des Hochschulsports



Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Saarstr. 21 | 55122 Mainz

www.uni-mainz.de